

Nr. 40

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2021 (BayMBl. Nr. 661)

Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von drei Tagen

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert des Landkreises Kronach liegt seit dem 29.09.2021 und damit seit dem Inkrafttreten der 14. BayIfSMV mehr als drei Tage in Folge über dem Wert von 35.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbaren Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft (§ 3 Abs. 6 Satz 1,2 der 14. BayIfSMV).

Dadurch ergeben sich ab dem 03.10.2021 um 0:00 Uhr folgende Änderungen in Bezug auf die **3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet)** :

1. In geschlossene Räume darf der Zugang zu

- 1.1. öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 14. BayIfSMV),
- 1.2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 14. BayIfSMV),

vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und

Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 u. Satz 2 der 14. BayIfSMV).

2. Der Zugang für Besucher von Patienten oder Bewohnern zu

Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG) darf nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (§ 9 Abs. 2 14. BayIfSMV).

Hinweise:

Die übrigen Bestimmungen der 14. BayIfSMV und Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Kronach bleiben unberührt.

Die nun geltenden Regelungen treten erst dann wieder außer Kraft, wenn der maßgebliche Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten worden ist. In diesem Fall ergeht eine erneute Bekanntmachung.

Das Landratsamt Kronach weist darauf hin, dass darüber hinaus die 3-G-Regelung beim Besuch von Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie beim Zugang zu Messen und zu Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz bestehen bleibt.

Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht (§ 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV). Ein im Zusammenhang mit einem sog. Selbsttest ausgestellter Testnachweis kann hierbei lediglich für die konkrete Einrichtung Verwendung finden, in der auch der Selbsttest unter Aufsicht stattfand.

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
3. noch nicht eingeschulte Kinder (§ 3 Abs. 5 14. BayIfSMV).

Kronach, 02.10.2021
Landratsamt Kronach

gez.

Theresa Scheffer
Regierungsrätin